

**Statuten<sup>12</sup>**  
**Österreichische Gesellschaft für Sport Zahnmedizin und Medizin**

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Institution führt den Namen: Österreichische Gesellschaft für Sport Zahnmedizin und Medizin.

Kurzbezeichnung: ÖGSZM

- (1) Sie hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit interdisziplinär auf<sup>3</sup> die ganze Welt.
- (2) Die Errichtung von Zweiginstitutionen ist beabsichtigt.

**§ 2: Zweck**

Ziel der Institution ist die Forschung, Wahrung, Entwicklung und alltägliche Umsetzung aller Heilberufe, die in der oralen und perioralen Medizin tätig sind sowie aus den Bereichen Naturwissenschaft, Ökonomie, Wirtschaft und Sozialen. Weiter die Berücksichtigung der Zusammenhänge von Sport und Zahnmedizin bei zahnmedizinischen und medizinischen Behandlungen. Präventive, Leistungserhaltende- und fördernde Maßnahmen stehen im Vordergrund, wobei der ethische Aspekt immer seine Berücksichtigung dabei findet. Fachübergreifende Vernetzung aller Fachdisziplinen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie weiterer im Gebiet der oralen und perioralen Medizin agierenden Gesundheitsberufe durch die inter- und transdisziplinäre Anwendung von Leistungsparameter in Verbindung mit funktionellen Aspekten. Umsetzung von Leistungsparametern in der oralen und perioralen Zahnmedizin als integrierendem Bestandteil der Behandlung von Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtskrankheiten. Förderung der Behandlungsqualität bei medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungen unter Berücksichtigung funktioneller Aspekte. Vertretung und Verbreitung dieser Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sportzahnmedizin im In- und Ausland. Hierzu kann die Institution nationale und internationale Kooperations- und Assoziationsverträge abschließen.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Institutionszwecks**

- (1) Der Institutionszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen<sup>4</sup>
  - a) Sammeln und Zusammentragen von Informationen und weiterleiten erhaltener Informationen an die entsprechenden Institutionen.
  - b) Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit bezüglich Sportzahnmedizinischer Parameter sowie der Umsetzung entsprechender Ergebnisse in die Praxis.
  - c) Förderung der Fort-, Aus- und Weiterbildung von Zahnärzten, Zahntechnikern und ansonsten betroffenen Gesundheitsberufen hinsichtlich der Bedeutung von Leistungsparametern.
  - d) Bindeglied zu sein zwischen Hochschule, Praxis, zahntechnischen Labors und ansonsten betroffenen Einrichtungen und Unternehmen, die im Bereich der Gesundheitspflege aktiv sind.
  - e) Organisieren von Seminaren, Weiter- & Ausbildung
  - f) Vorträge und Versammlungen
  - g) Diskussionsabende, Versammlungsveranstaltungen

---

1 **Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Institutionsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.**

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Institutionsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Institutionsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz).

Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

2 Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Institutionen und den Betrieb Institutionseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster siehe unter <https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Institutione.pdf>

3 z.B. auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

4 Tätigkeiten wie z.B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

- h) Austausch von gleichwertigen Informationen und Erkenntnissen mit anderen Institutionen des privaten und öffentlichen Lebens sowie weiter zur Erhöhung der Fähigkeit der Anpassung an unterschiedliche soziale Gruppen und Einzelpersonen durch informative Bildungs-, Korrektur- und integrative Projekte.
- i) Beratung und Consulting von Einzelpersonen zur Erhöhung der Sport Zahnmedizinischen und Medizinischen Kompetenzen für deren gesamten Bereich.
- j) Die Institution kann Preise oder Ehrenzeichen für besondere wissenschaftliche Arbeiten vergeben.
- k) Herausgabe, Vermarktung und Publikation von eigenen Büchern, Informationsbroschüren, Lektüren, Zeitungen und Enzyklopädien in Druckform sowie über die elektronischen Formen (Internet etc.).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch<sup>5</sup>

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und eigenen Unternehmungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen dritter Seite.
- d) Sonstigen Erträge und Verkäufe

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der Institution gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Institutionsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Institutionstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Institution ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Institution können alle physischen Personen, die einen einwandfreien Leumund haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften<sup>6</sup>, werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung der Institution erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Institutionsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung der Institution wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung der Institution bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer der Institution.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum<sup>7</sup> 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

<sup>5</sup> Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen z.B. Erträge aus Veranstaltungen oder aus Institutionseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

<sup>6</sup> Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

<sup>7</sup> z.B. 31. Dezember jeden Jahres.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Institution kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Institution teilzunehmen und die Einrichtungen der Institution zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Institution zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Institution nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Institution Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Institutionsstatuten und die Beschlüsse der Institutionsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Institutionsorgane**

Organe des Institution sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Institutionsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet<sup>8</sup> alle vier (4) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz InstitutionsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz InstitutionsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Institution bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der

---

<sup>8</sup> z.B. jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Institutionsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Institution geändert oder der Institution aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Institution;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Institution;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsident/in und seinem Stellvertreter, benannt als Generalsekretär/in<sup>9</sup>.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Beschlüsse der konstituierenden Sitzung sind Bestandteil der Statuten. Nur dem Vorstand ist es gestattet, gegen Rechnungslegung Aufwendungen und Spesen zu legen. Die Institution haftet mit ihrem Vermögen. Mitglieder des Vorstandes haften nur im Falle von strafrechtlichen Verstößen für die jeweilige Angelegenheit. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim

---

<sup>9</sup> Das Institutionsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan die Institution aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt<sup>10</sup> vier (4) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern muss einstimmig erfolgen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Institution. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Institutionsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Institutionsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der Institution entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Institutionsmitglieder über die Institutionstätigkeit, die Institutionsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Institutionsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Institutionsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Institution.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte der Institution.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt der Institution alleine nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Institution bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Originalunterschriften des/ der Präsidenten/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Institution bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

---

<sup>10</sup> z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Institution nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Institutionsorgan.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in der Stellvertreter/innen.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von<sup>11</sup> vier (4) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Institution im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Institution bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Institutionsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Institutionsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Institutionsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Institutionsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Institutionsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Institution**

- (1) Die freiwillige Auflösung der Institution kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Institutionsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser

---

<sup>11</sup> z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Institutionsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>12</sup> soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Institution verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

---

12 Das Institutionsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Institutionsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.